

BVGer E-1921/2011 vom 10. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1921_2011

FR: TAF E-1921/2011 du 10 mai 2011

IT: TAF E-1921/2011 del 10 maggio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Bei dieser Entscheidung gelten für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurs-kommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung stellt das BFM zunächst fest, aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers erachte es die Aktenlage als rechtsgenügend erstellt. Von einer Anhörung könne deshalb abgesehen werden. Weiter führt die Vorinstanz aus, sie stelle die dreimonatige und die zweitägige Festnahme sowie die unrechtmässigen Behandlungen nicht in Zweifel. Entsprechend seien die Befürchtungen vor erneuten Übergriffen seitens der srilankischen Sicherheitskräfte nachvollziehbar. Indes diene das Asylrecht nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts. Insofern würden die beiden Inhaftierungen zum heutigen Zeitpunkt eine Einreisebewilligung nicht zu begründen vermögen. Was die Festnahmen und Kontrollen durch die srilankischen Behörden anbelange, so handle es sich dabei um lokale Verfolgungsmassnahmen. Zwar sei es auch in E. _____ zu Verhaftungen gekommen. Die Situation in Sri Lanka stelle sich heute indes anders dar. Der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der LTTE sei im Mai 2009 zu Ende gegangen. Seither befinde sich das Land wieder unter Regierungskontrolle und es sei zu keinen terroristischen

Aktivitäten der LTTE mehr gekommen. Auch die Anzahl der Gewaltereignisse seien signifikant zurückgegangen. Obwohl der Staat vieles daran setze, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern und aktiv nach ehemaligen Mitgliedern suche, habe sich die Sicherheit- und Menschenrechtslage verbessert. Im Weiteren sei die Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung nicht begründet. Anlässlich der ersten Inhaftierung sei der Beschwerdeführer bedingungslos freigelassen worden. Auch bezüglich der Inhaftierung in E. _____ sei die Polizei zum Schluss gekommen, dass er unschuldig sei. Es würden somit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der beiden Inhaftierungen in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Wären die srilankischen Behörden nach wie vor überzeugt, dass der Beschwerdeführer die LTTE aktiv unterstützen würde oder eine Gefahr für die Sicherheit des srilankischen Staates darstellen würde, wäre er zweifellos inhaftiert geblieben. Nach den Erkenntnissen des BFM würden in Sri Lanka Personen, die ernsthaft im Verdacht stehen würden, die LTTE zu unterstützen, konsequent strafrechtlich verfolgt. Was die Übergriffe bewaffneter Gruppierungen anbelange, so hätten diese seit Ende des Krieges stark abgenommen. Auch würden keine Hinweise mehr auf eine allgemeine Unterstützung der bewaffneten Gruppierungen durch die srilankische Armee oder den Staat bestehen. Es könne indes vorkommen, dass sich solche Gruppierungen weiterhin kriminell betätigen würden. Hierbei handle es sich um Verfolgungsmassnahmen Dritter, die von den staatlichen Behörden geahndet würden. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, es handle sich dabei um Mitglieder der EPDP, sei dies eine blosser Vermutung. Überdies könne der Beschwerdeführer sich an die lokalen zuständigen Behörden wenden und um Schutz nachsuchen. Schliesslich würden eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen keinen Grund für eine Einreisebewilligung darstellen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, aufgrund von Todesdrohungen habe er sich am 5. Dezember 2009 nach Indien begeben. Nach Ablauf des Visums sei er am 7. Januar 2010 nach Sri Lanka zurückgekehrt. In Sri Lanka gebe es keinen Frieden und es vergehe kein Tag ohne Gewalt. Aufgrund seiner Vergangenheit sei es wahrscheinlich, dass er immer wieder zu Verhören mitgenommen werde. Als Tamile sei er dann Misshandlungen durch die Polizei und die Streitkräfte unterworfen. Schliesslich sei er aufgrund seines noch jungen Alters ohne weiteres in der Lage, sich in der Schweiz gut zu integrieren.

E. 5.3

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die allgemeine Situation für die Tamilen insbesondere im Norden und Osten Sri Lankas während des langjährigen Bürgerkriegs sehr schwierig war. Namentlich gab es eine Vielzahl von Gewaltereignissen, Entführungen und "Killings". Insoweit be-zweifelt das Gericht - wie bereits auch die Vorinstanz - nicht, dass der Beschwerdeführer wiederholt und zuletzt im Jahre 2008 sowie im November 2009 inhaftiert wurde. Was die letzte Festnahme anbelangt, ist zu be-merken, dass sich der Beschwerdeführer damals in E. _____ nicht registrieren liess, somit einer ihm gesetzlich obliegenden Pflicht nicht nachgekommen ist. Zudem wurde er anlässlich der letzten beiden Inhaftierungen jeweils ohne Auflage freigelassen. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben seit November 2009, mithin seit eineinhalb Jahren, nicht mehr wegen allfälliger Kontakte zur LTTE verdächtigt und insbesondere deshalb, aber auch aus keinem anderen Grund mehr festgenommen wurde.

Auch konnte er im Januar 2010 offensichtlich ohne Probleme von Indien her kommend in Sri Lanka einreisen, was als klares Zeichen zu werten ist, dass die Behörden kein Verfolgungsinteresse an seiner Person haben. Sodann fehlen den weiteren vom Beschwerdeführer angeführten Belästigungen offensichtlich die erforderliche Intensität, um als Verfolgung im Sinne des Gesetzes zu gelten. Zur allgemeinen Sicherheitslage in Sri Lanka ist festzustellen, dass sich diese seit Mitte 2009 entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht sukzessive verbessert hat. Die Tamilen können sich im Land freier bewegen, es wurden wichtige Verbindungswege wieder dem Verkehr übergeben und das restriktive Passsystem für Aus- und Einreisen nach Jaffna wurde abgeschafft. Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer seit November 2009, mithin seit rund eineinhalb Jahren nichts Nachteiliges im Sinne von Art. 3 AsylG widerfahren ist, ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimatregion keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hat. Sodann genügt allein die Angst vor einer allfällig künftig möglichen Bedrohung nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit dem blossen Wiederholen seiner Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes, und es sei ihm deshalb die Einreise zu bewilligen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist ihm deshalb zumutbar. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.